

I. Auszug aus der Sitzungsniederschrift vom 30.03.11  
(Sitzungsdatum)

- Marktgemeinderat Tittling       Gemeinschaftsversammlung  
 Gemeinderat Witzmannsberg       Schulverbandsversammlung  
 \_\_\_\_\_

1.3  
(1.2)

1.5. Außenbereichssatzung "Enzersdorf";  
Aufhebungsbeschluss

Nach Sachstandsbericht durch den Bürgermeister und vorangegangener Fachstellenbesprechung beschließt der GR die Aufhebung der Außenbereichssatzung "Enzersdorf" vom 17.12.2003.

(13 : 0)

II. **Kenntnisnahme, Vermerke** (Bürgermeister, GV, Schulverbandsvorsitzender)

III. Sachgebiet 1.3 zum Vollzug / \_\_\_\_\_ zur Information

IV. Erledigt am: \_\_\_\_\_

V. Zum Akt bei \_\_\_\_\_

# Gemeinde Witzmannsberg

## Bekanntmachung

Beschluss des Gemeinderates Witzmannsberg

Zur Aufhebung der bestehenden, rechtskräftigen Außenbereichssatzung Enzersdorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Witzmannsberg hat mit Beschluss vom 30.03.2011 die Aufhebung der bestehenden, rechtskräftigen Außenbereichssatzung Enzersdorf (rechtskräftig seit dem 23.02.2004) beschlossen.

Die vorgenannte Satzung tritt am 17.09.2012 außer Kraft.

Jedermann kann die vorgenannte Satzung in den Amtsräumen der VG Tittling (Rathaus Tittling) Marktplatz 10, 94104 Tittling, Zimmer 15 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tittling, 18.09.2012

Schuh

1. Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

Die oben genannte Bekanntmachung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Marktplatz 10, Zimmer 15 (Hauptamt) während der allgemeinen Dienststunden auf.

Tittling, 18.09.2012

  
Schuh  
1. Bürgermeister

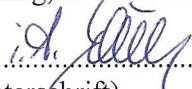


An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft  
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am 18.09.2012

abgenommen am 04.10.2012

Tittling, 18. SEP. 2012

  
(Unterschrift)